



TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

WIT

Daß alle

Spanische Kistoleffen,

Insonderheit die

138

QUADRUPLE-

Stücken,

In den

Königl. Landen

verrufen seyn sollen.

De Dato Berlin, den 12ten Februarii 1739.

B E N T Z N,

Bedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gubert.

175.



Wir **F**riedrich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg,
des Heil. Römischen Reichs Erb-Sämmerer
und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-
Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin,
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Hohenstein,
der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Aylau
und Breda, &c. &c. Fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir
wohl alle Sorgfalt bishero vorgefehret, die geringhaltigen
oder sonst verdächtigen fremden Münz-Sorten, welche
Unseren

Unseren getreuen Unterthanen zum sonderbaren Beschwer und Nachtheil gereichen, aus Unserm Königreich und Landen gänzlich zu verrufen und hinweg zu schaffen, Wir dennoch höchst mißfällig wahrgenommen, daß Unsere Landesväterliche Sorgfalt dabey so weit verfehlet worden, daß wenn gleich die ausdrücklich verrufene und verbotene Münze in dem Commercio nicht weiter zu spüren, dennoch hingegen andere dergleichen geringhaltige und verdächtige Münzen nach und nach in Unser Königreich und Lande zum grossen Beschwer der Handlung und Unserer getreuen Unterthanen sich einschleichen, und noch ferner durch losen Betrieb der Bucherer und anderer eigennützi- gen Leute, welche durch den Umsatz ihren Vortheil suchen, täglich einschleichen. Da nun auch die Spanischen Pi- stoletten, insonderheit Quadruple-Stücken, welche doch auf einen bis 2. Groschen gegen Louis d'Or, auch in Hol- land dem Werth nach differiren, im Handel und Wandel häufiger vorkommen, hingegen die Louis d'Or und andere Species-Gelder sich nach und nach verlieren; Deme zu begegnen Wir um so mehr der Nothwendigkeit zu seyn erachten, nachdem verlauten will, daß in Spanien eine starke Anzahl von falschen Münzen eingezogen, und bey denenelben eine excessive Quantität von goldenen und silbernen Münzen gefunden worden; Darnenhero auch vor rathsam und dem Publico zuträglich gefunden, die Spanischen Pistoletten in Unseren Landen gänzlich zu verrufen: Als wollen und verordnen Wir demnach hier- mit und in Krafft dieses Unseres Edicts, daß alle Spani- sche Pistoletten in Unseren Landen gänzlich verrufen und verboten seyn sollen, dergestalt, daß a dato nach Ablauf zwey Monate, in welcher Zeit ein jeder suchen muß der- selben sich zu ent schlagen und los zu machen, keiner diesel- ben im Handel und Wandel, es sey denn auf den Franck- furter Frey-Messen, weder annehmen noch ausgeben soll; Befehlen auch allen und jeden Unseren getreuen Unter- thanen, wes Standes, Würden und Condition dieselben sind, in Gnaden, sich darnach allergerhorsamst zu achten,
und

und dieser verrufenen Münze sich ferner nicht zu äussern, auch wieder dieses Unser Verbot in keine Wege zu handeln. Solte aber jemand sich unterstehen, nach Ablauf 2. Monate à dato dieses Unsers Verbots dem zuwieder dennoch die Spanischen Pistoletten ausserhalb ermeldten Frankfurter Messen im Handel und Wandel zu gebrauchen, und damit in Unsern Landen zu verkehren; so soll der oder dieselben nebst Confiscation dieser Münz-Sorten noch überdas mit nachdrücklicher Bestrafung deshalb angesehen werden. Wir wollen auch, damit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung desto nachdrücklicher nachgelebet werden möge, daß diejenigen, welche von dieser verrufenen Münze bey andern im Verkehr und Handel wahrnehmen, solches bey Zehrn Nthlr. Strafe so fort anzeigen, dagegen ihre Nahmen verschwiegen, und sie von der Confiscation ein Viertel zu genießen haben sollen. Insbesondere befehlen und gebieten Wir allen, so wohl hohen als niedrigen Gerichten, Beamten und Befehlshabern, vornemlich aber dem Officio Fisci, dieserhalb alles Fleisses zu vigiliren, und ihr Amt dabey zu beobachten, dergestalt, daß diesem Edict gehörig nachgelebet, und die Contravenienten zur Strafe gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben zu Berlin, den 12. Februarii 1739.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grambow. F. v. Cörne. H. D. v. Bierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





ENT

Daß alle

Spanische Pistoleffen,

heit die

138

RUPLE-

ffen,

en

Landen

on sollen.

2ten Februarii 1739.

J R,

reussischen Hof-Buchdrucker,
st Gäbert.

R

De

Bedru

